Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang Nr. 12 04. November 2013

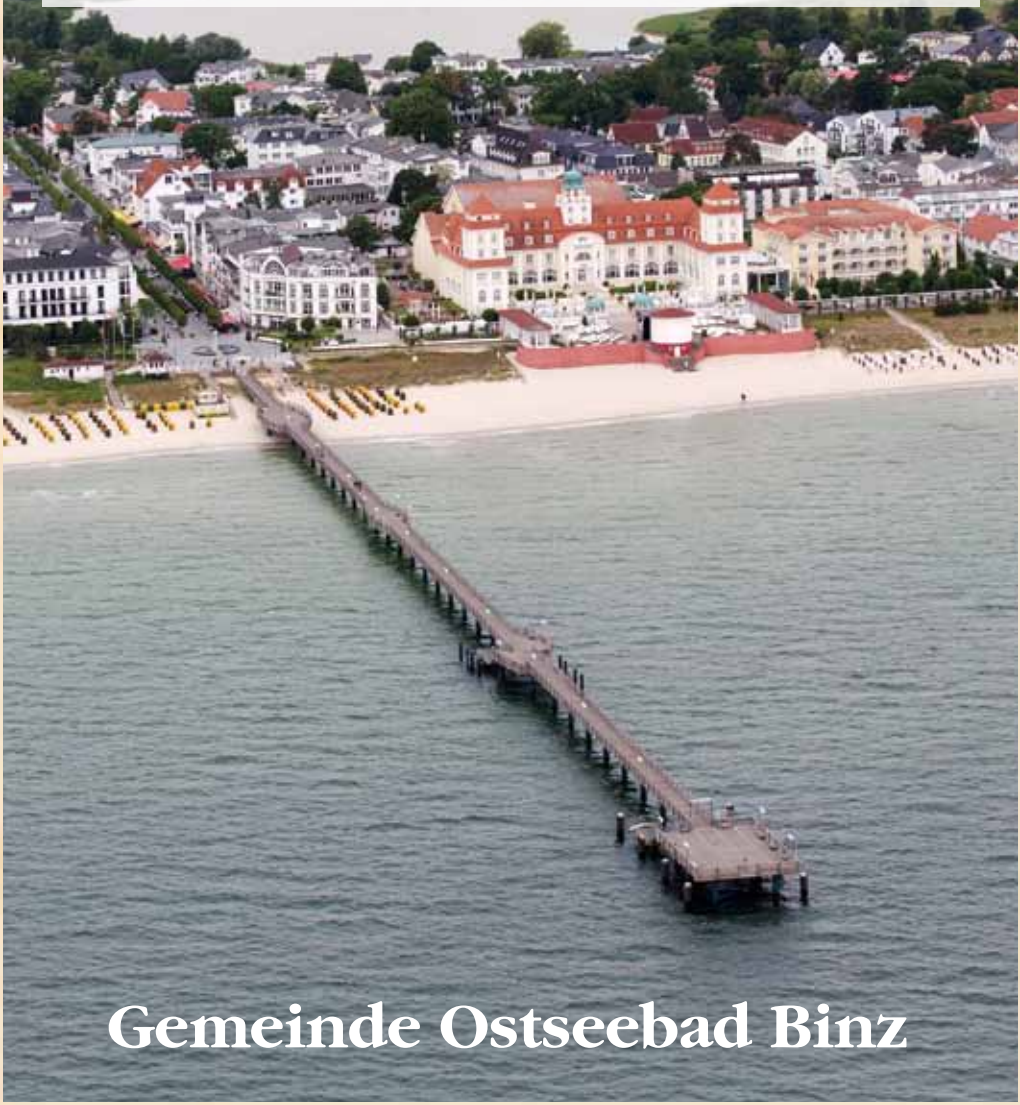

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1487. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung der Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung am 05.11.13

1488. Bekanntmachung Seite 4
Beschlussfassungen auf der 34. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 24.10.2013

1489. Bekanntmachung Seite 6
Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

1490. Bekanntmachung Seite 6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2013

Grundstückseigentümer – letzte Chance für Födermittel Seite 11

NABU – Dünenschutz in Prora Seite 12

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

1487. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Dienstag, dem

5. November 2013,
um 18:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, SR I, Zi.117 statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung

nichtöffentlicher Teil

3. Beschlussvorschlag zur Aufhebung der Ausschreibung – Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
   hier: Los 2 – Tiefbauarbeiten und Verkehrsflächen
4. Beschlussvorschlag zur Aufhebung der Ausschreibung – Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
   hier: Los 3 – Vegetationsarbeiten
5. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen - Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
   hier: Los 4 – Ausstattung – Metall- und Schlosserarbeiten
6. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen – Neugestaltung Bahnhofsvorplatz
   hier: Los 5 – Elektroinstallation

gez. Olschewski
zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

1488. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 34. Sitzung am 24.10.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www. gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Beschluss-Nr. 102-34-2013
Bestätigung der Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 103-34-2013
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 5.9.2013 –öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 104-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die überplanmäßige Ausgabe für die Kreisumlage an den Landkreis Vorpommern-Rügen in Höhe von 63.740,81 EUR.

Beschluss-Nr. 105-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kurverwaltung.

Beschluss-Nr. 106-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 107-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrükke der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation.

Beschluss-Nr.108-34-2013
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die Satzung der Gemeinde Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Gemeinde Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr- 109-34-2013
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 Herrn Karsten Schneider zum
Gemeindewahlleiter sowie Frau Steffi Michalski zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin.

Beschluss-Nr. 110-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 die Annahme einer Geldspende für den Zaun der Grundschule:

Wohnen in Prora Vermögensverwaltung GmbH & Co.KG. 2.500,00 EUR

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 111-34-2013
Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 5.9.2013 –nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 112-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 eine Unternehmensbeteiligung der Gemeinde Ostseebad Binz an der Tourismuszentrale Rügen GmbH.

Beschluss-Nr. 113-34-2013
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 24.10.2013 den Vertrag mit der Jagdschlossexpress- und Ausflugsfahrten GmbH zum innerörtlichen Bäderverkehr als Individualverkehr in der Gemeinde Ostseebad Binz.

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1489. Bekanntmachung

Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz liegt in der Zeit

vom 04.11.2013 bis 15.11.2013

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 30. Oktober 2013

gez. Schneider
Bürgermeister

1490. Bekanntmachung

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.514.900	12.000		7.526.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.830.000	233.800		8.063.800
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-315.100		221.800	-536.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-315.100		221.800	-536.900
die Einstellungen in Rücklagen auf	0			0
die Entnahme aus Rücklagen auf	87.900			87.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-227.200		221.800	-449.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.083.800	4.200		7.088.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.099.700	233.800		7.333.500
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-15.000	229.600		-245.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	487.500		347.500	140.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	995.400	2.465.700		3.461.100
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-507.900	2.813.200		-3.321.100
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	2.440.000		2.440.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	80.300	19.300		99.600
der Saldo der Ein- & Auszahlg. aus Finanzierungstätigkeit auf	-80.300	2.420.700		2.340.400

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden mit 3.000.000 EUR veranschlagt. Davon werden 2.440.000 EUR in 2013 abgerufen und als Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. 560.000 EUR werden in 2014 abgerufen und als Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 674.000 EUR auf unverändert 674.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 320 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 350 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 40,925 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 40,925 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres beträgt 33.131.323 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 33.301.428 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 33.576.228 EUR und nunmehr 33.127.228 EUR

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Aus- und Weiterbildung und die Reisekosten für die Aus- und Weiterbildung werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(7) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23. Oktober 2013 erteilt.

Ostseebad Binz, 30. Oktober 2013

gez. Schneider
Bürgermeister

Landkreis Vorpommern-Rügen

An alle Grundstückseigentümer- letzte Chance für Fördermittel !!

Gehören Sie auch zu den Grundstückseigentümern, die noch eine Kleinkläranlage betreiben, welche nicht mehr den Regeln der Technik entspricht, dann sollten Sie dieses Informationsblatt sorgfältig lesen !

Alle diese Kläranlagen müssen entsprechend des Erlasses der Landesregierung M-V vom 22.12.2008 spätestens bis zum **31. 12.2013** saniert bzw. ersetzt werden. Das gilt auch für Anlagen, die nach DDR-Wasserecht betrieben werden oder die über **keine** gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem geltenden Recht verfügen. Das anfallende Abwasser darf dann nicht mehr in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet werden.

Anlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht saniert oder durch eine neue Grube ersetzt werden, sind ab **01.01.2014** zu verschließen und als abflusslose Sammelgrube mit vorzulegendem Dichtheitsnachweis zu betreiben.

Darüber hinaus stellen die illegalen Gewässerbenutzungen eine Ordnungswidrigkeit nach dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) dar. Diese kann nach § 134 Abs. 1 Nr. 1 LwaG M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Damit es nicht soweit kommt, werden alle Betreiber von alten Kleinkläranlagen **ohne** gültige wasserrechtliche Erlaubnis aufgefordert, eine entsprechende Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, Außenstelle Bergen auf Rügen, Störtebekerstraße 30 zu beantragen.

Dazu werden gegenwärtig von der EU und der Landesregierung noch **bis zum 31.12.2013** Fördermittel zwischen 750,- € bis 2000,- € gewährt, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich zum einen nach der Kapazität der Anlage und zum anderen nach der Höhe der Investitionssumme.

Antragsteller, die bis **zum 31.12.2013** noch einen Antrag auf Förderung stellen, können in den Genuss der Fördermittel kommen. Die Abrechnung der Mittel kann auch später erfolgen.

Zuwendungsfähig sind Kleinkläranlagen zur biologischen Reinigung von Abwasser aus **bestehenden Wohngebäuden** für eine Abwassermenge bis 8 m³/Tag. Das heißt, zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für Investitionen, die zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung von Kleinkläranlagen zur biologischen Behandlung des Abwassers erforderlich sind sowie die zugehörigen Ausgaben für Zu- und Ableitung des Abwassers.

Die entsprechenden Formulare für eine wasserrechtliche Erlaubnis und für die Beantragung von Fördermitteln können bei der Landkreisverwaltung Vorpommern-Rügen, Außenstelle Bergen, Störtebeker Straße 30, Fachgebiet Wasserwirtschaft, angefordert werden oder aus dem Internet unter www.lk-vr.de Menüpunkt **Bürgerservice** *-Was erledige ich wo -* ***Allgemeinverfügung Kleinkläranlagen/Förderung Kleinkläranlagen*** herunter geladen werden.

Nähere Auskünfte dazu werden auch telefonisch unter der Rufnummer 03831-357 3126 erteilt.

NABU
Kreisverband Rügen

PRORA

Dienstag = Dünen-Tag

Dünenschutz in Prora – packt mit an!

Gleich hinter der Jugendherberge Prora wecken Dünen die Vorfreude auf den Strand. Sand und Strandhafer, bunte Blüten, ein paar Kiefern – es duftet nach Urlaub.

Dünen schützen nicht nur die Küste, sie sind auch wertvoller Lebensraum für heute teilweise seltene Pflanzen- und Tierarten. Deshalb stehen die Dünen nördlich von Prora unter Naturschutz.

Wiesenkuhschelle Foto: Marlies Preller

Werde aktiv – beteilige dich am Dünenschutz

Mit Fachleuten vom NABU Rügen (Naturschutzbund Deutschland e.V) lernst Du bei einer kleinen Dünenexkursion den Lebensraum von Kuhschelle und Glattnatter kennen. Dann wird Naturschutz praktisch: Kiefern überwuchern langsam die offenen Graudünen und sollen heraus genommen werden.

Per Hand, mit Sägen und weiteren Werkzeugen wird der wertvolle Magerrasen von Baum- und Strauchbewuchs befreit – für jede Größe und Kraft findet sich der richtige Baum.

Stranddistel Foto Ines Wilke

Wann?	immer dienstags ab 14.00 Uhr September bis November März bis Juni
Wie lange?	ca. 3 Stunden
Wer?	Einzelpersonen, Gruppen, Familien mit Kindern ab 6 Jahren max. 12 Teilnehmer (oder aufgeteilt)
Anmeldung:	an der Rezeption der Jugendherberge Prora, Telefon: 038393 / 66880 jh-prora@jugendherberge.de
Treffpunkt:	vor der Rezeption der Jugendherberge Prora
Kosten:	keine

Das Projekt wird gefördert durch: BINGO! Umweltstiftung, DAVID

NABU Rügen, Tel.: 03838/209710, E-Mail: NABU.ruegen.@t-online.de